

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die Mithelfenden Familienangehörigen (seit 1971 auch Schüler etc.); Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten.

Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Wie Rentenversicherung der Arbeiter, darüber hinaus Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung.

Zusatzversicherung: Arbeitern und Angestellten öffentlicher Arbeitgeber, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abt. B und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, wird zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, Befreiung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige, Landabgaberente.

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung, berufliche Bildung und Arbeitslosenhilfe: Beitragspflichtig zur Bundesanstalt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer.

Leistungen der Bundesanstalt: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, an Arbeitslose (Arbeitslosengeld, Anschluß-Arbeitslosenhilfe).

C. Kindergeld

Nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihren Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 13 200 DM (ab 1. 1. 1972 = 15 000 DM) beziehen; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern.

D. Kriegsofferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz und Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen).

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsofferversorgung (vgl. unter Abschnitt E), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisenrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

E. Sozialhilfe, Kriegsofferversorgung und öffentliche Jugendhilfe

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Kriegsofferversorgung: Leistungen an den unter D angegebenen Personenkreis, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

F. Wohngeld

In der Wohngeldstatistik werden Angaben über die nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S. 178) gewährten Miet- und Lastenzuschüsse laufend festgestellt und halbjährlich aufbereitet und bekanntgegeben. Zum Wohngeld zählen die nach diesem Gesetz gewährten Miet- und Lastenzuschüsse, die einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern sollen. Familieneinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der im Gesetz näher bestimmten nicht zu berücksichtigenden Beträge.

G. Lastenausgleich

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegsgeschädigte, Ostgeschädigte, Flüchtlinge mit Ausweis C u. a.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und laufende Beihilfen, Härtefonds, Hausratentschädigung, Ausbildungshilfe.